

Entgeltordnung für die gemeindliche
Kinderbetreuungseinrichtung
„Haus der kleinen Füße“
in der Gemeinde Ohlsbach



Inhalt

§ 1 Öffentliche Einrichtung.....	3
§ 2 Begriffsbestimmungen	3
§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses	3
§ 4 Benutzungsentgelt.....	3
§ 5 Entgelthöhe	4
§ 6 Zahlungspflichtiger	4
§ 7 Entstehung/Fälligkeit	5
§ 8 Salvatorische Klausel	5
§ 9 Inkrafttreten	5

Entgeltordnung über die Erhebung von Entgelten für die Kinderbetreuungseinrichtung Haus der kleinen Füße der Gemeinde Ohlsbach

vom 01.09.2019

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ohlsbach betreibt eine Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) als private Einrichtung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Kinderbetreuungseinrichtung im Sinne dieser Entgeltordnung ist das Haus der kleinen Füße, in denen Kinder in unterschiedlichen Betreuungsformen tagsüber betreut werden.
- (2) Das Kindergartenjahr dauert vom 1. September bis zum 31. August des Folgejahres.

§ 3 Beginn und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kinderbetreuungseinrichtung entsprechend § 2 der Benutzungsordnung der gemeindlichen Kinderbetreuungseinrichtung „Haus der kleinen Füße“ in Ohlsbach (Benutzungsordnung).
- (2) Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes durch den Personensorgeberechtigten, bei Wechsel in die Schule durch amtliche Abmeldung entsprechend § 4 Abs. 2 der Benutzungsordnung oder durch Ausschluss des Kindes durch den Einrichtungsträger gemäß § 4 Abs. 3 der Benutzungsordnung.
- (3) Die Abmeldung kann nur auf das Ende eines Monats erfolgen. Sie ist gegenüber der Leitung unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich zu erklären.

§ 4 Benutzungsentgelt

- (1) Für die Benutzung der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein Benutzungsentgelt gemäß § 5 erhoben. Sie sind für 11 Monate zu entrichten. Der August ist entgeltfrei.
- (2) Gebührenmaßstab ist
 - a. die Betreuungsform nach Art der Betreuung sowie Umfang der Betreuungszeit,
 - b. die Anzahl der Kinder unter 18 Jahren im Haushalt des Gebührenschuldners.
- (3) Die Gebühren werden jeweils für einen Kalendermonat (Veranlagungszeitraum) erhoben.
- (4) Die Gebühren sind auch während der Ferien sowie bei Nichtbenutzung oder vorübergehender Schließung der Einrichtung zu entrichten.
- (5) Ein Wechsel der Betreuungsform(en) ist nur zum Beginn eines Monats möglich. Die Ummeldung muss der Kindergartenleitung bis zum 10. eines Monats schriftlich vorliegen.
- (6) Der Erwerb einer 10er Karte ist nur zur Erweiterung des gebuchten Betreuungsangebotes zu verwenden. Die Einlösung der Stunden der „10er Karte“ ist platzabhängig und kann unter Umständen nicht erfolgen.

§ 5 Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgelts je Betreuungsplatz richtet sich nach der dieser Entgeltordnung beigefügten Anlage, welche auch Bestandteil dieser Entgeltordnung ist.
- (2) Die Höhe des Entgelts für die Verpflegung richtet sich nach dem aktuellen Satz des Mutterhauses.
- (3) Die Entgelte der Anlage werden je Kind und Betreuungsplatz erhoben. Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach der Anzahl der Kinder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben und die nicht nur vorübergehend im Haushalt des Entgeltzählers leben. Unterhaltspflichtige Kinder, die nicht im Haushalt des Entgeltzählers leben, werden nicht berücksichtigt. Maßgebend für den Beginn der Anrechnung von Kindern ist die Begründung des Hauptwohnsitzes am Wohnort und im Haushalt des Entgeltzählers.
- (4) Ändert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder gemäß Absatz 2 (z.B. Geburt, Zuzug, Erreichen des 18. Lebensjahres, Wegzug), ist die Änderung der Kindergartenleitung umgehend unter Angabe des Datums anzuzeigen.
- (5) Reduziert sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder werden die Entgelte für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist. Erhöht sich die Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder wird das Entgelt für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in welchem die Änderung angezeigt wurde.
- (6) Für die Phase der Eingewöhnung (Eingewöhnungsmonat) wird das anteilige Entgelt erhoben. Für die angebrochene Woche wird jeweils $\frac{1}{4}$ des Entgelts der jeweiligen Angebotsform berechnet.
- (7) Erfolgt der erstmalige Besuch bzw. die Anmeldung nicht zum ersten aber vor dem 15. eines Monats ist die Zahlung des Entgeltes in voller Höhe sofort fällig.
- (8) Bei einem erstmaligen Besuch ab dem 16. eines Monats ist die Hälfte des Entgelts der jeweiligen Angebotsform sofort zur Zahlung fällig.
- (9) Die Fälle des Abs. 6 und 7 gelten auch für Ummeldungen.
- (10) Bei einem Wechsel aus dem Kleinkindbereich in den Kindergarten, wird bis einschl. 15. eines Monats das Entgelt der Angebotsform der Kindergartenbetreuung berechnet. Bei einem Wechsel ab dem 16. eines Monats wird das volle Kleinkindentgelt berechnet.
- (11) In der Ü3-Gruppe gelten für die Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (bei Aufnahme ab 2,9 Jahren) die aktuellen Angebotsformen und Entgelte der Kleinkindbetreuung (Krippe).

§ 6 Zahlungspflichtiger

- (1) Zahlungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des in die Kinderbetreuungseinrichtung aufgenommenen Kindes sowie diejenigen, die die Aufnahme in die Betreuungseinrichtung beantragt haben.
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Eltern bzw. Sorgeberechtigte im Sinne des Absatzes 1 sind neben den leiblichen Eltern auch die Pflegeeltern.

§ 7 Entstehung/Fälligkeit

- (1) Die Fälligkeit entsteht zu Beginn des Veranlagungszeitraumes (§ 4 Abs. 3), in dem das Kind die Kinderbetreuungseinrichtung besucht bzw. hierfür angemeldet ist.
- (2) Das Benutzungsentgelt ist entsprechend der Anmeldung zu bezahlen. Dieses gilt so lange weiter, bis ein Um-/ oder Abmeldung erfolgt.
- (3) Das Entgelt wird jeweils zum 1. eines Monat fällig.

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften bzw. werden durch solche ersetzt, die dem Zweck und Sinn entsprechen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01. September 2019 in Kraft.
Zu diesem Zeitpunkt wird die Entgeltordnung für den Kindergarten der Gemeinde Ohlsbach in der Fassung vom 01. September 2018 aufgehoben.

Ohlsbach, den 01. September 2019

Bruder
Bürgermeister

Anlage Entgelte

Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2019/2020				
Beschluss des Gemeinderates vom 08. Juli 2019				
Angebotsformen	Familie mit einem Kind unter 18 Jahren*	Familie mit zwei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit drei Kindern unter 18 Jahren*	Familie mit vier und mehr Kindern unter 18 Jahren*
	<small>*berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen</small>			
monatlicher Beitrag (Euro)				
Kleinkindbetreuung				
Krippe (1 - 3 Jährige halbtags, in separater Kleinkindgruppe)				
täglich von 8.00 bis 12.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 4,5 Std. täglich	231,00 €	210,00 €	143,00 €	57,00 €
täglich von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 6,0 Std. täglich	308,00 €	279,00 €	190,00 €	75,00 €
täglich von 7:30 Uhr bis 14:30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 7,0 Std. täglich	359,00 €	326,00 €	222,00 €	88,00 €
Regelgruppe (RG)				
tägl. 8.00-12.30 Uhr u. 13.45-16.30 Uhr (außer Freitag nachmittags)	128,00 €	98,00 €	65,00 €	22,00 €
Halbtagesgruppe (Angebot nur für Naturkindergartengruppe)				
tägl. 8.00 - 12.30 Uhr	96,00 €	74,00 €	49,00 €	17,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 1)				
täglich von 7.30 -14.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 7 Std. täglich	200,00 €	154,00 €	102,00 €	35,00 €
Verlängerte Öffnungszeiten (VÖ 2)				
täglich von 7.30 -13.30 Uhr durchgehende Betreuungszeit v. 6 Std. täglich	160,00 €	123,00 €	82,00 €	28,00 €
Ganztagsgruppe (GT)				
Mo - Do: 07:15 bis 16:30 Uhr Fr: 07:15 bis 15:00 Uhr	239,00 €	183,00 €	122,00 €	42,00 €
Betreuung während der Übergangszeit Kiga/Schule	43 Euro pro Woche			
Mittagsverpflegung	<i>gem. aktueller Preise des Mutterhauses Gengenbach</i>			
Beitrag für Sonderaktionen (außer für Kernzeit morgens)				
Pauschal für alle Betreuungsformen (pro Monat)	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,50 €
10er Karte für die Zusatzbetreuung (Kindergarten- und Schulkindbetreuung)				
pro Angebotsform / pro Stunde	4,40 Euro pro Stunde = 44,00 Euro pro 10er Karte			